

Anzeiger,

Supplement. Beiblatt zum Eiseblatt.

Amtsblatt
für die königlichen Gerichtsämter und Stadtrathe zu
Niesha und Strehla.

N. 43. Freitag, den 28. October 1859.

Wegen des Reformationstages wird das Eiseblatt Nr. 42 erst Mittwoch früh
ausgegeben.

Kirchennachrichten von Niesha.

Am 19. Sonntage nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Niesha:

Vormittags 8¹/₂ Uhr: Herr Rector Voigtländer über Ap. Gesch. 19, 1-11.

Bei diesem Gottesdienste ist öffentliche Communion und vorher um 8 Uhr Beichte.

Am Reformationstage predigt:

Vormittags 8¹/₂ Uhr: Herr Pastor M. Richter über Ap. Gesch. 24, 10-16.

Auch bei diesem Gottesdienste ist öffentliche Communion und vorher um 8 Uhr Beichte.

Getaufte vom 21. bis 27. October:

Ida Henriette, Mstr. Friedrich August Grundmann's, Lohgerbers u. am. B. in R., L. — Wilhelmine, Friedrich Karl Nische's, Ziegelmachers in R., L. — Anna Selma, Christian Heinrich Besser's, Tagelarb. in R., L. —

Beerdigte:

Karl Hermann, Karl Friedrich Matthes's, Tagelarb. in R., L. 10 R. 4 L. alt. —

Bekanntmachung.

Für die Dörfer des Gerichtsbezirks Strehla ist mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Grimma das nachstehende Tanzregulativ errichtet worden, welches auch hiedurch mit der Bestimmung zur Kenntniss der betreffenden Gerichtsbehörden gebracht wird, daß das Regulativ **den 1. November d. J.** in Kraft treten wird.

Strehla, am 21. October 1859.

Das königliche Gerichtsamt.
Haußhel.

Tanz-Regulativ.

- §. 1. Zu Abhaltung von Tanzmusik in einem öffentlichen Schanklocale ist in jedem Fall die Einholung polizeilicher Erlaubnis erforderlich.
- §. 2. Für jeden Erlaubnisschein ist sofort bei dessen Lösung eine Gebühr von — Thlr. 5 Ngr. — Pf. zur Sporthelocasse und ein Beitrag von — Thlr. 10 Ngr. — Pf. für die Ortsarmentencasse zu erlegen.
- §. 3. Der Empfänger eines Erlaubnisscheins ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. — verbunden, solchen vor Abhaltung des Tanzes der betreffenden Gutscherrschaft oder deren Stellvertreter sowie dem Ortsrichter vorzulegen. Ist der Guts Herr nicht anwesend und hat derselbe einen im Orte selbst wohnhaften Stellvertreter nicht ernannt, so ist, gleichwie auch in unmittelbaren Amtsdörfern, der Erlaubnisschein lediglich dem Ortsrichter vorzuzeigen.
- §. 4. Tanzmusik in einem öffentlichen Schanklocale kann stattfinden:
am Fastnachtdienstage,
am zweiten Feiertage der drei hohen Feste,
am Erndtbeste,
am Kirchweihfeste 2 Tage, nach obrigkeitlicher Bestimmung und zwar in mehreren Schanklocafen eines Orts für denselben Tag, oder
am ersten und dritten Sonntag jeden Monats mit Wegfall derjenigen Tage, welche in die geschlossene Zeit fallen.
- §. 5. Ein Wirth welcher Tanzmusik in seinem Locale abhalten läßt, muß das Recht zur öffentl.

15 Sgr.

Ueberrahme
fabriken und
autet wörtlich
ist ganz syste-
matisch vollkom-
Literatur der
Versuche in
den Anbau
Weise Erwäh-
dem Urtheil er-
die Ausbe-
stehend ist der
leben. Dem-
um so mehr
in."

er

nigen aller
von Felt,
den, ferner
Obstes, des
der Wa-
des Wei-
schlecken zc.
bebes; nebst
sowie die
den Regeln
e Auflage.

Sgr.
neue Auflage,
Uebersetzung,
eines sehr be-
s und beruht
erhalten Vor-
rängen schenken
ber etwas
nen verbessern.

ger

llig zuver-
de und be-
Wiesen zu
ener ande-
schste Auf-
859. 8.

garten hat sich
ung verschafft.
erfasser Alles
ndmann von
großer Wirt-
schreiben kann.
kommen.)

lichen Tanzmusik im Allgemeinen haben, dagegen mag auf Weiteres von einer etwaigen Beschränkung auf weniger Tage abgesehen werden.

§. 6. Geschlossene Gesellschaften, welche Tanzmusik in öffentlichen Schanklokalen abhalten wollen, sind auf die in §. 4 festgesetzten Tage ebenfalls beschränkt.

Nur unter besonderen Umständen kann die Erlaubnis für einen anderen Tag gegeben werden, vorausgesetzt, das solchesfalls der vorhergehende oder nachfolgende Tanztag ausfällt.

§. 7. Öffentliche Tanzmusik darf von einem Tage auf den andern nicht verschoben werden.

§. 8. Zu Tanzvergünstigungen, welche ein Privatmann bei Familienfesten, z. B. bei Eingegeben, Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. oder bei sonstigen besonderen Veranlassungen in Schankstätten an anderen, als den §. 4 genannten Tagen auf eigene Kosten beabsichtigt, ist ebenfalls besondere Erlaubnis auszuwirken, allein nur die besonders eingeladenen Gäste sind zur Theilnahme berechtigt, und darf von diesen ein Eintrittsgeld oder Beitrag zur Musik weder gefordert noch angenommen werden.

§. 9. Kindern und Lehrburschen ist der Zutritt zu den Tanzvergünstigungen schlechterdings zu versagen, auch dürfen bei Schulfesten Tanzvergünstigungen in den Schänken für die Schuljugend nicht veranstaltet werden.

§. 10. Öffentliche Tanzmusik darf vor beendigttem Gottesdienste und jedenfalls vor Nachmittags 6 Uhr nicht beginnen und muß am 12 Uhr geschlossen werden. Für Privatgesellschaften gilt diese Zeit ebenfalls.

§. 11. Jeder Musikant muß, ehe er aufspielt, sich überzeugen, daß Tanzmusik gestattet sei und hat Anfang und Schluß der Musik genau einzuhalten.

Übertretungen werden mit Geldstrafen von 1 Thlr. — 5 Thlr. im Wiederholungsfalle härter geahndet.

§. 12. Eine halbe Stunde nach Schluß der Musik haben die Gäste das Schankhaus zu verlassen und der Wirth hat seine Wirthschaft zu schließen.

Der von der Obrigkeit beauftragte Beamte hat bei Tanzvergünstigungen die polizeiliche Aufsicht zu führen, insonderheit die Vorschriften des Regulativs zu überwachen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Auch bei Privatgesellschaften steht ihm auf specielle Anweisung der Obrigkeit der Zutritt frei.

§. 13. Ein Wirth, der gegen die vorstehenden Anordnungen sich vergeht, der namentlich seine Localität Anderen ohne Erlaubnis zum Tanz einräumt, Unberechtigten die Theilnahme am Tanze gestattet, oder sonstige Ungehörigkeiten verübt, wird nach §. 140 der Armenordnung bestraft, überdies wird ihm der nächste, sonst gestattete Tanztag entzogen.

Auch ein Privatmann, der sich gegen die Bestimmungen des Regulativs vergeht, unterliegt denselben Strafbestimmungen.

§. 14. Durch die vorstehenden Vorschriften und deren Ausführung wird die Berechtigung eines Wirthes zum Tanzmusikhaltan weder anerkannt noch ertheilt.

§. 15. Das öffentliche Tanzregulativ ist in jedem Tanzlocal aufzuhängen.

Strehla, am 11. October 1859.

Königliches Gerichtsam.

Bekanntmachung.

Diejenigen, in hiesiger Stadt sich aufhaltenden Mannschaften, welche im Jahre 1839 geboren, in gleichem diejenigen, welche in den früheren Recrutirungen zurückgestellt worden sind, werden hierdurch aufgefordert,

den 1. November 1859

sich in der Polizeirepediton des unterzeichneten Gerichtsamtes von Vormittags 9 — 12 Uhr und Nachmittags 3 — 5 Uhr unter Vorbringung ihrer Geburts- und Geburtscheine persönlich oder durch Beauftragte anzumelden.

Strehla, den 20. October 1859.

Königliches Gerichtsam.
Sängschel.

Subhastation.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes sollen

den 29. December 1859

die zur Concurdmasse Traugott Leberecht Wipplers in Soblis gehörigen nachbemerkten Grundstücke:

1) das Wohnhaus, Nr. 51 B. des Brandcatasters, Nr. 118 des Grund- und Hypothekenbuchs für Soblis.

Bettfedermaschinen,

von den Herren **Goettes, Bergmann & Comp.**

in Reudnitz bei Leipzig habe ich in Kommission erhalten und verkaufe dieselben zum Fabrikpreis.

Auch übernehme ich jede Reparatur derselben und werde die billigsten Preise stellen. — **Heinrich Paul, Zeugschmiedemeister.**

Auction.

Nächsten Donnerstag, den 3. November, von Vormittags 9 Uhr, werde ich im Schützenalon die. Reubles, als: Bettstellen, 1 Kommode von Nußbaum, 1 Bagenwinde, 1 Handwagen, Beile, 1 Böfelfaß, männliche und weibliche Kleidungsstücke, eine Anzahl sehr schöner Federbetten, eine Partie verpackete Galanteriewaaren, Haus- und Wirtschaftssachen nach dem Meistgebot verkaufen. **Christian Böckel, verpfl. Auct.**

Auction.

Nächsten Donnerstag, den 3. November, von früh 9 Uhr an, sollen in der Gäbler'schen Schankwirtschaft verschiedene Gegenstände als Tische, Stühle, ein Schänkschrank, Kleidungsstücke und dergleichen verschiedenes Andere verauktionirt werden. **Riesa. G. Schäfer, Auctionator.**

Stückhefen

aus der Fabrik von G. W. Dursthoff in Dresden, sind wöchentlich zweimal frisch zu haben bei **Ferdinand Schlegel.**

Bayerische Schmelzbutter

empfiehlt **Ferdinand Schlegel.**

Bier.

Mittwoch, den 2. November, wird in **Riesa Bräunbler** gefüllt.

Reformationsbrodchen

Sonntag und Montag sind zu haben bei **Conditor Müller.**

Reformationsbrodchen

empfiehlt zum Reformationsfeste **Jenzsch, Bäckermeister.**

2 Scheffel Feld

sind zu verkaufen oder zu verpachten bei der **Wittwe Bschäbsch.**

Das **Verkauf** haben nächsten Sonntag **Herrmann, Hstr. Eduard Müller und Hstr. Donat.**

Gesucht

wird zum sofortigen Antritt eine Frau zur Pflege eines Kindes. Von Wem? ist zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Einladung.

Heute, Freitag, den 28. October, ladet zum **Wellfleisch und frischer Wurst** und Abends zu **Gallertschüsseln** ergebenst ein **Rühne, Gastwirth.**

Heute, Freitag, den 28. October, ladet zum **frischen Wurst und Gallertschüsseln** ergebenst ein **Hennig in Pongy.**

Heute, Freitag, Nachmittags 3 Uhr, ladet zum **Wellfleisch**, sowie Sonntag zu **Gallertschüsseln** und frischer Wurst ergebenst ein **Dechert in Langenberg.**

Nächsten Sonntag, den 30. d. M., von Abends 6 Uhr, ladet zum **Canzvergügen im Schützenalon** ergebenst ein **Christian Böckel.**

Einladung.

Zum **Kirchweihfeste** Sonntag und Montag, den 30. und 31. October, mit **Ballmusik**, gespielt vom **Trompeterchor** aus **Riesa**, ladet ergebenst ein **E. Jahn, Gastwirth in Boritz.**

Militär-Verein,

Montag, den 31. October, 8 Uhr. — Um recht **streichs** **Eröffnung** bietet **der Vorstand.**

Militär-Verein

für **Strehla** und **Umgegend**, Versammlung nächsten Sonntag, den 30. October. Um **jährlichen Besuch** wird gebeten.

Herr Director **Seyffert** wird dringend um **Wiederholung** von **Königin Margot** ersucht. **Bitte an Hrn. Dir. Seyffert, Königin Margot zu wiederholen** und **Therese Krones** und **Graf Eber** baldigst zur **Aufführung** zu bringen.

Königs Herr Director **Seyffert** nicht nochmals zum **Reformationsfeste** womöglich die **Hugenotten** und **Königin Margot** zur **Aufführung** bringen. **Viele Landbewohner.**

Redaction, Druck und Verlag vor **E. F. Gressmann** in **Riesa.**